

Allgemeine Mietbedingungen für Mietmaschinen

1. Vertragsgegenstand, Vertragsbeginn, Abnahme, Mietzahlungen

- 1.1 Der Vermieter räumt dem Mieter das Recht ein, den Mietgegenstand bestimmungsgemäß für die vereinbarte Dauer des Mietvertrages, wenn nicht anders vereinbart, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen.
- 1.2 Die Mietzeit beginnt mit der Bereitstellung zu dem vereinbarten Übergabezeitpunkt. Kommt der Mieter mit der Annahme der Mietmaschine in Verzug, so hat er dennoch den vereinbarten Mietpreis zu bezahlen. Der Verzug beginnt an dem Tag, der dem vertraglich vereinbarten Mietbeginn nachfolgt, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
Der ordnungsgemäße Empfang der Mietmaschine ist dem Vermieter schriftlich in einer Übergabebestätigung zu bescheinigen.
- 1.3 Kommt der Mieter mit der Zahlung der Miete und/oder sonstiger nach dem Mietvertrag geschuldeter Beträge ganz oder teilweise in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, von diesem Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz (§247 BGB) zu verlangen, sofern der Mieter nicht einen geringeren Zinsschaden nachweist.
- 1.4 Kommt der Mieter mit Mietzahlungen i.H.v. mehr als einer Monatsmiete in Verzug und zahlt er auf eine schriftliche Mahnung hin die Rückstände nicht innerhalb einer Woche nach Zugang, so ist der Vermieter berechtigt, auch ohne Kündigung des Vertrages die Mietmaschine als Sicherheit an sich zu nehmen oder dem Mieter die weitere Benutzung zu untersagen. Die Pflicht zur Zahlung des Mietzinses oder sonstiger nach dem Vertrag geschuldeter Beträge entfällt dadurch nicht. Erfüllt der Mieter die Rückstände, so wird ihm das Benutzungsrecht wieder eingeräumt.
- 1.5 Die Zurückbehaltung von Mietzahlungen und die Aufrechnung gegen den Anspruch des Vermieters auf die Mietzahlungen mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sind ausgeschlossen.

2. Gefahrtragung

- 2.1 Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse bei der Vermietung von Erntemaschinen (Art und Intensität des Einsatzes sind individuell verschieden und vom Vermieter nicht beeinflussbar oder vorhersehbar) trägt der Mieter, wenn nicht anders vereinbart, die Gefahr des zufälligen Unterganges, Verlustes oder Diebstahls, ausbesserungs- und nicht ausbesserungsfähiger Beschädigungen sowie des vorzeitigen Verschleißes des Mietgegenstandes, auch wenn den Mieter bzw. seine Erfüllungshilfen kein Verschulden trifft. Der Eintritt derartiger Ereignisse entbindet den Mieter nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Mietzahlungen. Der Mieter wird den Vermieter über den Eintritt eines derartigen Ereignisses unverzüglich unterrichten.
- 2.2 Der Mieter wird, wenn nicht anders vereinbart, zur Verringerung des Risikos aus der vorstehenden Verpflichtung entsprechende Kasko- und Maschinenbruch-Versicherungen abschließen und erklärt sich bereits jetzt bereit, im Schadenfall die Ansprüche aus diesen Versicherungen an den Vermieter abzutreten; der Vermieter erklärt bereits hiermit die Annahme dieser Abtretung. Weiterhin wird der Mieter die Benutzung der Mietmaschine nur durch sachkundige, insbesondere ausreichend geschulte Personen zulassen.
- 2.3 Im Falle des Verlustes, Diebstahls oder Untergangs der Mietmaschine leistet der Mieter, wenn nicht anders vereinbart, Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises einer gleichwertigen Maschine an den Vermieter; diese Ersatzpflicht besteht auch, wenn der Umfang der Beschädigung einem

wirtschaftlichen Totalverlust gleichkommt. Im Falle von sonstigen Beschädigungen wird der Mieter den Mietgegenstand auf seine Kosten reparieren und in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückversetzen oder die Kosten für deren Behebung erstatten. Bis zum vertraglich vorgesehenen Mietende sind die noch ausstehenden Mietraten gleichwohl vom Mieter weiterzuzahlen.

3 Gewährleistung

- 3.1 Der Mieter ist verpflichtet, Schäden und auftretende Mängel an der Mietmaschine unverzüglich anzuzeigen.
- 3.2 Bei Auftreten von Sachmängeln an der Mietmaschine einschließlich der Tauglichkeit zum gewöhnlichen Gebrauch des Mietgegenstandes leistet der Vermieter Gewähr entsprechend den jeweils gültigen Gewährleistungsbestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Vermieters bzw. des Herstellers unter Beachtung der dortigen Verjährungsfrist. Nach Ablauf der Verjährungsfrist sind Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten gem. Punkt 5 auf Kosten des Mieters durchzuführen.

4 Haftung

- 4.1 Wenn durch die schuldhafte Verletzung von vertraglichen Nebenverpflichtungen durch den Vermieter (bspw. Bei der Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes) der Mieter die Mietmaschine nicht vertragsmäßig verwenden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen der Ziffern 3 und 4.2. ff. dieser Bedingungen entsprechend.
- 4.2 Die verschuldungsunabhängige Haftung des Vermieters zum Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses vorhandene Sachmängel gem. 536a | BGB ist ausgeschlossen.
- 4.3 Für Schäden, die nicht an der Mietmaschine selbst entstanden sind, haftet der Vermieter, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/ der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben/ Körper/ Gesundheit sowie bei Mängeln an der Mietmaschine, die der Vermieter arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat, oder nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden bzw. Sachschäden an privat genutzten Gegenständen.
- 4.4 Haftet der Vermieter aufgrund des Gesetzes auch für einen Schaden, der durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurde, besteht diese Haftung nur bei Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss typischen Schaden. Die persönliche Haftung von Vertretern und Erfüllungshilfen des Vermieters ist für die von ihnen leicht fahrlässig verursachten Schäden ausgeschlossen.
- 4.5 Soweit der Schaden durch eine vom Mieter für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Vermieter nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Mieters (z.B. höhere Versicherungsprämien, Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung).

5 Wartung, Unterhalt der Mietmaschine, sonstige Kosten

- 5.1 Der Mieter hat auf eigene Kosten Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters sorgfältig zu befolgen und – unter Berücksichtigung der Gewährleistungsfrist gem. Ziffer 3 – die Mietmaschine auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten

Allgemeine Mietbedingungen für Mietmaschinen

- fachmännisch durchzuführen oder durchführen zu lassen. In jedem Fall trägt der Mieter solche Kosten, die durch den üblichen verschleißbedingten Ersatz von Teilen verursacht werden, einschließlich der Erneuerung von Reifen sowie sämtlicher Kraft- und Schmierstoffe. Wartungsarbeiten sind von hierzu autorisierten Kundendienstwerkstätten des Herstellers durchführen zu lassen. Bei Reparaturen dürfen nur Original-Ersatzteile verwendet werden. Der Mieter übernimmt alle öffentlich- oder privatrechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern, die aufgrund dieses Vertrages oder des Besitzers oder des Gebrauchs der Mietmaschine alle hiermit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Hierzu gehören insb. Auch die straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen (z.B. Einholung von Genehmigungen nach §§70 StVZO, 29 StVO).
- 5.2 Die Vornahme technischer Änderungen an der Mietmaschine bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- 5.3 Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter die Mietmaschine an gut sichtbarer Stelle mit einer Kennzeichnung zu versehen, die auf das Eigentum des Vermieters hinweist. Der Mieter ist auf seine Kosten verpflichtet, die Mietmaschine von Zugriffen Dritter freizuhalten oder vor Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen und hat dem Vermieter drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen, Ansprüche aus angeblichen Vermieterpfandrechten usw. sofort schriftlich mitzuteilen.
- 6 Fristlose Kündigung des Mietvertrages**
Eine ordentliche Kündigung ist bei Zeitmietverträgen für beide Seiten ausgeschlossen.
- 6.1 Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn
- a)** Der Mieter mit seiner Mietzahlung in Verzug kommt und er auf eine entsprechende Mahnung hin die Rückstände nicht innerhalb einer Woche begleicht. Das Kündigungsrecht wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Vermieter von seinem Recht nach Ziffer 1.4. Gebrauch macht;
- b)** Wenn nach Vertragsabschluss für den Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird;
- c)** Der Mieter anderen vertraglichen Verpflichtungen ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vermieters nicht nachkommt, insbesondere einen vertragswidrigen Gebrauch der Mietmaschine fortsetzt oder duldet, sofern hierdurch die Rechte des Vermieters erheblich gefährdet werden.
- 6.2 Mit Zugang der Kündigung erlischt das Gebrauchsrecht des Mieters an der Mietmaschine.
- 6.3 Beruht die Kündigung auf einem Verhalten, welches der Mieter zu vertreten hat, so ist der Mieter zum Schadensersatz verpflichtet. Sofern nicht der Vermieter einen höheren oder der Mieter einen geringeren Schaden nachweist, kann der Vermieter als Schadensersatz diejenigen Mieten verlangen, die ohne eine Kündigung während der Grundmietzeit noch zu zahlen gewesen wären, wobei eine Abzinsung mit dem zugrundeliegenden kalkulierten Zinssatz erfolgt.
- 7 Rückgabepflicht, Mängelbeseitigung**
- 7.1 Nach Beendigung des Vertrages ist der Mieter verpflichtet, die Mietmaschine am Standort des Vermieters zur Verfügung zu stellen.
- 7.2 Stellt der Vermieter Mängel an der Mietmaschine fest, die über den durch vertragsgemäß sorgfältigen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann er, ohne dass es dabei auf ein Verschulden des Mieters ankommt, Beseitigung dieser Mängel auf Kosten des Mieters verlangen oder nach seiner Wahl diese Mängel selbst auf Kosten des Mieters beseitigen.
- 7.3 Gibt der Mieter die Mietmaschine nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung mindestens den vereinbarten Mietzins verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Eine Beendigung des Vertrages führt nicht zu einer Fortsetzung des Mietverhältnisses.
- 8 Übertragung von Rechten**
Der Vermieter ist berechtigt, den Anspruch auf Mietzins ohne seine sonstigen Rechte an Dritte zu übertragen.
- 9 Schlussbestimmungen**
- 9.1 Der Vermieter bzw. der von ihm Beauftragte ist berechtigt, während der normalen Geschäftszeiten die Mietmaschine zu besichtigen und dessen Gebrauch und Zustand zu prüfen. Zu diesem Zweck kann er die im Besitz oder im Eigentum des Mieters stehenden Grundstücke oder Räumlichkeiten betreten.
- 9.2 Die bei Vertragsabschluss erhobenen personenbezogenen Daten werden von Steinhage Landtechnik Prenzlau GmbH unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und dafür genutzt, bestehende und künftige Vertragsverhältnisse mit dem Hersteller abzuwickeln und die Beratung, das Serviceangebot sowie die Versorgung mit aktuellen Informationen auf dem Gebiet der Landtechnik zu gewährleisten. Der Hersteller wird sich im Rahmen seiner Absatzbemühungen auch um die Erteilung einer Einwilligung des Mieters in die werbliche Ansprache und die damit einhergehende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Kundendaten bemühen. Steinhage Landtechnik Prenzlau GmbH verpflichtet sich, im Rahmen einer durch ihn erfolgenden Datenerhebung die nachstehenden Regelungen einzuhalten: Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Bestehende Vorschriften über den Umgang bzw. die Sicherung personenbezogener Daten ist im Rahmen der zugewiesenen Aufgabe die notwendige Sorgfalt anzuwenden. Hat ein Endkunde bei Abschluss des Mietvertrages durch Erteilung einer separaten Unterschrift hierin ausdrücklich eingewilligt, darf Steinhage Landtechnik Prenzlau GmbH, der Hersteller sowie gegebenenfalls weitere Gesellschaften des Herstellers die personenbezogenen Daten auch zur Durchführung von Kundenzufriedenheitsbefragungen sowie zu sonstigen werblichen Beratungs- und Informationszwecken (schriftlich, telefonisch oder durch Email) über Produkte und Dienstleistungen erheben bzw. verarbeiten und nutzen. Widerruft der Mieter seine diesbezügliche Einwilligung gegenüber Steinhage Landtechnik Prenzlau GmbH, hat dieser den Hersteller hierüber unverzüglich zu informieren.
- 10 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung entspricht.